

## Informationen und Empfehlungen zur Eingliederungshilfe für psychisch kranke Flüchtlinge

Juni 2015<sup>1</sup>

1. **Flüchtlinge in zentralen Aufnahmestellen** verbleiben dort oft nur wenige Wochen, bevor sie einer Gemeinde zugewiesen werden. In dieser Phase ist es Verhandlungssache mit dem zuständigen Sozialamt, also Einzelfallentscheidung im Ermessen, ob Kosten der Eingliederungshilfe übernommen werden. Die Rechtsgrundlage dafür ist § 6 AsylbLG. Für die Betreuung in den Aufnahmestellen steht Personal im Schlüssel von ca. 1:180 zur Verfügung. Flüchtlinge, die in dieser Phase großer Verunsicherung durch die lagerähnliche Unterbringung über ihre Zukunft und durch die behördlichen Anforderungen im Rahmen des Asylantrags dekompensieren, werden i.d.R. in die zuständige psychiatrische Versorgungsklinik eingewiesen.
2. Nach der „Drittstaatenregelung“ und der „**Dublin Verordnung**“ sind die Ausländerbehörden bemüht, Asylbewerberverfahren in Fällen, in denen die Menschen über sichere Drittstaaten eingereist sind, in diese zurückzuverweisen. Wird ein Asylantrag abgelehnt, streben die Behörden ebenfalls eine Abschiebung an.
3. **Aufschiebende oder verhindernde Wirkungen bei Abschiebung haben ggf.:**
  - a. **Fehlende Reisefähigkeit** aufgrund von akuter gesundheitlicher Belastung. Wenn z.B. eine wesentliche Verschlechterung der Gesundheit unmittelbar durch/nach Abschiebung droht, die nicht durch die Behandlung im Herkunftsland aufgefangen werden kann (hohe Dekompensationsgefahr, Retraumatisierung, Fremd- und Selbstgefährdung).
  - b. Ein Abschiebehindernis besteht auch, wenn nachgewiesen werden kann, dass **keine angemessene gesundheitliche Versorgung** in dem Land, in das eine Person abgeschoben werden soll, erfolgen. (Beispiel: mehrere Berichte über die bestehenden Versorgungsstrukturen in einem Staat, der aus dem ehemaligen Jugoslawien hervorgegangen ist, konnten belegen, dass eine angemessene Versorgung einer psychisch erkrankten Person nicht gegeben wäre.) Diese Prüfung ist Teil des Asylverfahrens und wird i.d.R. erst nach einer Klage vor einem Verwaltungsgericht entschieden. Diese entscheiden sehr uneinheitlich.
4. **Pass und Aufenthaltstitel nennen lassen und kopieren.** Einen Überblick über den ausländerrechtlichen Status und die daraus ableitbaren Anrechte auf Hilfen gibt die Arbeitshilfe des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes „*Überblick zu den Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz zum 1. März 2015 mit Beispielen und Hinweisen für die Beratungspraxis – Arbeitshilfe; Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V. [www.paritaet.org](http://www.paritaet.org).*“ Für die Beantragung von Leistungen wie Eingliederungshilfe ist Seite 15/16 hilfreich. Hier werden die gesetzlichen Grundlagen nach AsylbLG und UN-Sozialpakt erläutert. Für die sozialarbeiterische Praxis ist insbesondere S. 10-12 interessant, da hier die Unterschiede zu den üblichen Regelsätzen dargestellt werden.

---

<sup>1</sup> Eine EU-Richtlinie zur Behandlung von Flüchtlingen fordert die zeitnahe Aktualisierung des AsylbLG. Eine Überarbeitung dieses Papiers wird dann erfolgen.

5. Befindet sich ein Flüchtling in stationärer psychiatrischer Behandlung und hat er Bedarf an Eingliederungshilfe, empfiehlt es sich, dass der Sozialdienst der Klinik und nicht erst der spätere Leistungserbringer diesen direkt beantragt. Binnen 14 Tagen muss der Kostenträger nach **§14 SGB IX** entscheiden, ob er für diesen Antrag zuständig ist. Bei Nichtzuständigkeit ist er verpflichtet, den Antrag unverzüglich an den aus seiner Sicht zuständigen Kostenträger weiterzuleiten. Sollte die Antragsfrist von 6 Wochen ohne Ablehnung verstreichen, ist er zahlungspflichtig.
6. Unter Berufung auf das Asylbewerberleistungsgesetz besteht in jedem Fall ein **Anspruch auf Behandlung** bei bestimmten Symptomen, gleichgültig ob sie chronisch oder aufgrund einer akuten Erkrankung auftreten. Ein Beispiel ist hier Schmerz, aber auch viele Symptome einer Belastungsstörung aufgrund eines Traumas gehören unseres Erachtens dazu.
7. Sollte das zuständige Sozialamt Hilfen ablehnen wollen, empfiehlt es sich auf ein **ärztliches Gutachten** zu bestehen. Es liegt nicht im Kompetenzbereich der Sachbearbeiter, die psychische Erkrankung einzuschätzen.
8. Sozialhilferechtliche **Ansprüche** sind **ab Datum des Bekanntwerdens der Bedarfslage** bei einer öffentlichen Behörde zu befriedigen, §18 SGB XII, § 6b AsylbLG. Leistungserbringer haben Anspruch auf Erstattung aller ab Bekanntgabe der Notlage entstandenen Kosten, sofern diese in dem Antragsverfahren grundsätzlich als inhaltlich und im Umfang begründet anzusehen sind.
9. Kommunen müssen gem. § 6 AsylbLG **Ermessensentscheidungen** darüber treffen, ob die sachlichen Sozialleistungen entsprechend der Eingliederungshilfe Flüchtlingen mit folgenden Aufenthaltstiteln gewährt werden:
  - a. §25 Abs. 5 AufenthG, mit Aussetzung der Abschiebung weniger als 18 Monate,
  - b. §23 Abs. 1 oder §24 AufenthG (nur mit Zusatz „wegen Krieg im Heimatland“),
  - c. §25 Abs. 4 Satz 1(!) AufenthaltG (Einzelfall, außergewöhnliche Härte),
  - d. Aufenthaltsgestattung (zur Durchführung des Asylverfahrens) bei einem Gesamtaufenthalt in Deutschland von weniger als 15 Monaten,
  - e. Duldung nach §60a AufenthG bei einem Gesamtaufenthalt in Deutschland von weniger als 15 Monaten.

Politik und Sozialbehörden gehen aktuell davon aus, dass ein großer Teil der Flüchtlinge als Zuwanderer zu sehen ist und langfristig in der Kommune leben wird. In Folge dessen dürfte die Akzeptanz solcher Hilfen bei den Sozialbehörden höher als in früheren Jahren sein, um hohe Folgekosten unbehandelter Störungen zu minimieren.

10. Nach 15 Monaten ununterbrochenen Aufenthaltes sind auch die unter Punkt 9. genannten Flüchtlinge normalerweise **gleichgestellt** und haben Anspruch auf Leistungen entsprechend SGB XII (§2 AsylbLG). Damit können sie Eingliederungshilfe nach §53ff SGB XII beantragen. Kostenträger ist dann der überörtliche Sozialhilfeträger. In manchen Fällen (wenn sich die Betroffenen nach Einschätzung des Kostenträgers voraussichtlich nicht dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten werden) bleiben die Leistungen der Eingliederungshilfe auch nach 15monatigem Aufenthalt Ermessensleistungen (§ 23 Abs. 1 SGB XII). Innerhalb der ersten 15 Monate des Aufenthalts können für die unter 9. genannten Personengruppen auch Dolmetscherkosten durch die Kommunen gem. § 6 AsylbLG zu übernehmen sein, wenn diese „zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich“ oder „zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten“ sind. Unabhängig davon können Dolmetscherkosten im Rahmen der Eingliederungshilfe übernommen werden. Die meisten Kostenträger lehnen die Kostenübernahme für **Dolmetscherleistungen** und die Vermittlung von Deutschkenntnissen im Rahmen der Eingliederungshilfe allerdings ab und verweisen darauf, dass „Integrationsleistungen

- für Migranten“ durch andere Kostenträger übernommen werden. Wir halten das in folgenden Fällen für fehlerhafte Entscheidungen:
- a. Bedingt durch Symptome der psychischen Erkrankung ist es einigen AntragstellerInnen nicht möglich, Behördengänge eigenständig zu erledigen. Ein behördlicherseits gestellter Dolmetscher kann nur für die reine sprachliche Vermittlung sorgen. Die notwendige Unterstützung, um diese Situation zu überstehen, muss in diesen Fällen durch professionelle Kräfte erfolgen, wenn die Antragsituation zu einer massiven Verstärkung des Störungsbildes führen und krisenauslösend wirkt oder z.B. eine depressive Symptomatik wie Antriebsstörung insbesondere durch die hochschwellige und anspruchsvolle Situation so verstärkt würde, dass die Person gar nicht erst eine Behörde aufsucht.
  - b. Hilfreich ist hier, nicht erfolgte, notwendige Behördenbesuche anführen zu können und ärztlicherseits diesen Zusammenhang attestiert zu bekommen. Nach unserer Erfahrung trifft dies auf eine Vielzahl von Asylbewerbern zu, die entweder im Zuge von Kriegsereignissen oder politischer Willkür und/oder durch Fluchterfahrungen Behördenkontakte mit traumatisierenden Erlebnissen in Zusammenhang bringen. Nicht selten führen diese Situationen zu einer Verschlimmerung der traumareaktiven Symptomatik.
  - c. Psychische Krankheiten, z.B. Posttraumatische Belastungsstörungen, können zu massiven kognitiven Einschränkungen führen. Die Fähigkeit zu lernen, insbesondere eine neue Sprache, kann deshalb stark eingeschränkt sein. Konzentrations- und Gedächtnisstörungen sind oft unmittelbare Folgen der Abspaltung von Erlebtem. Daher ist unseres Erachtens Hilfestellung beim Spracherwerb eine genuine Leistung der Eingliederungshilfe! Wichtig ist hier, die Begründung auf ein behinderungsbedingtes Integrationsproblem zu beziehen.
  - d. Einer Person, die motiviert ist, tätig zu werden, aufgrund der psychischen Erkrankung aber nicht arbeitsfähig ist, und die durch tagesstrukturierende Beschäftigung seine Deutschkenntnisse erweitern will, sollte Eingliederungshilfe gewährt werden.
11. Es ist sinnvoll, bzgl. der Einzelfälle mit den vor Ort vorhandenen Einrichtungen, die sich für die Behandlung und Betreuung von Flüchtlingen einsetzen, Netzwerke zu bilden. Diese können aus Spezialeinrichtungen für Flüchtlinge, engagierten MitarbeiterInnen des SPSD/SPDi, Dolmetscherdiensten, Klinik (-mitarbeiterInnen/-SozialarbeiterInnen), ÄrztInnen, TherapeutInnen, (interkulturell geöffneten) Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Betreutes Wohnen, Tagesstätten, Kontaktstellen), usw. bestehen.

Bochum, 22.06.2015

Regine Schrader, [regine.schrader@qfs-bielefeld.de](mailto:regine.schrader@qfs-bielefeld.de)

Martin Vedder, [martin.vedder@ptv-solingen.de](mailto:martin.vedder@ptv-solingen.de)

Andreas Langer, [andreas.langer@paritaet-nrw.org](mailto:andreas.langer@paritaet-nrw.org)

Für ihre Unterstützung möchten wir Christian Cleusters von der Medizinische Flüchtlingshilfe Bochum e.V. und Claudius Voigt von der GGUA Flüchtlingshilfe, Münster herzlich danken.